

SONDERBAUVORSCHRIFTEN CAMPINGPLATZ THALACKER

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen gelten das Baureglement und das Campingreglement der Gemeinde.

Art. 3 Einteilung des Bezugsgebietes und Nutzung

Das Bezugsgebiet wird in folgende Zonen unterteilt:

Feld A: Gebiet zur vorübergehenden Aufstellung von Zelten und Wohnwagen u. dgl., für einen Zeitraum von max. 6 Mt.

Feld B: Gebiet für die Erstellung von Betriebsgebäuden, Betriebseinrichtungen und Parkplätzen.

Feld C: Sektor 1:

Gebiet zur Erstellung von Dauerunterkünften wie Mobilchalets, Mobilheimen, Wohnwagen u. dgl., für einen Zeitraum von mehr als 6 Mt.

Sektor 2:

Grünfläche nach Art. 28 BauG, wobei keinerlei oberirdische Bauten gestattet sind.

Art. 4 Bauvorschriften für Feld B

Im Feld B gelten die Bestimmungen des Baureglementes insbesondere die Vorschriften über die Wohn- und Gewerbezone WG 2.

Art. 5 Bauvorschriften

Für das Feld C, Sektor 1 gelten folgende Bauvorschriften:

5.1 Grenzabstand:

kleiner Grenzabstand 3 m

grosser Grenzabstand 6 m

5.2 Abstand der Dauerunterkünfte:

Abstand von den Schmalseiten 6m

Abstand von den Längsseiten, oder von der besonnten Seite 9 m

5.3 Geschosszahl:

Eingeschossig, Gebäudehöhe max. 3m

5.4 Keller- und Dachgeschoss:

Kein Ausbau gestattet. OK Erdgeschossboden darf max. 1 m über gewachsenem Terrain erscheinen.

5.5 Gebäudegrösse:

Die max. Grundrissfläche für eine Dauerunterkunft ist auf 36 m² beschränkt.

5.6 Balkone und Terrassen, dürfen max. 2,5 m tief sein und die Dauerunterkunft seitl. nicht überragen. Bei Mobilchalets ist eine seitliche Auskragung von 1 m und die Verbindung mit dem seitl. Haupteingang gestattet. Eine Verschalung darf nur bis in Brüstungshöhe erfolgen und ist in Holz od. in einem der Unterkunft und Umgebung angepassten Material auszuführen. Für eine Ueberdachung sind ebenfalls dunkle Materialien zu verwenden. Durchsichtige und glänzende Abdeckungen sind nicht gestattet.

5.7 Vorbauten:

Zeltvorbauten in der Grösse der Mobilheime oder Wohnwägen sind gestattet. Während des Winters ist die Erstellung eines geschlossenen Windfanges vor der Eingangstüre mit max. 6 m² Grundfläche erlaubt. Die Farbe ist der Dauerunterkunft anzupassen.

5.8 Dachformen:

Bei Mobilchalets ist eine minimale Dachneigung von 12° a. T. einzuhalten. Die Dachvorsprünge müssen allseitig mind. 0,50 m betragen. Für die Dacheindeckung sind dunkle und nicht glänzende Materialien zu verwenden.

Art. 6 Abstellplätze

Für jede Dauerunterkunft ist 1 Abstellplatz im Feld B sicherzustellen.

Art. 7 Waldabstand

Die Dauerunterkünfte im Feld C haben einen minimalen Waldabstand von 5 m einzuhalten (siehe Waldbaulinie im Ueberbauungsplan).

Art. 8 Feldgehölze

Die im Ueberbauungsplan ausgedehnten Feldgehölze gelten als geschützt. Alle Vorkehren, die dem Schutzzweck widersprechen, wie alle Veränderungen, Abgrabungen und Auffüllungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt und das Ausreuten der Gehölze ist verboten. Sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Der Bauabstand gegenüber schutzenswerten Feldgehölzen wird im jeweiligen Baubewilligungsverfahren von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 9 Bepflanzung

Die Westgrenze des Bezugsgebietes ist im Bereich des Sektors S 1 mit einzelnen Buschgruppen abzuschirmen. Das Nachbargrundstück darf dadurch nicht beeinträchtigt werden (Art. 79 1 EG z. ZGB).

Art. 10 Erschliessung

Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt aller notwendigen Erschliessungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen in das und im Bezugsgebiet gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 11 Oeffentliche Dienste

Für die Versorgung mit öffentlichen Diensten wie Kehrichtabfuhr, Schneeräumung usw. können neben den best. Reglementen besondere Gebühren erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

Art. 13 Revision der Sonderbauvorschriften

Für geringfügige Aenderungen der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 135 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kant. Behörden gem. Art. 44 BauG bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 46 BauG anwendbar.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 29. 1. 1976

Publikation im Amtsblatt vom 14. 2. 76 im Amtsanzeiger vom 13. 2. 76

Oeffentliche Auflage vom 13. 2. - 15. 3. 1976

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am -

Einspracheverhandlung am -

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. 2. 1976

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde v. 28. 5. 1976

mit Ja 55
Nein 2

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt,

Ringgenberg, 15. Juni 1976

der Gemeindegemeinder:


Genehmigt durch die kant. Baudirektion:

GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 24. Sep. 1976.
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:



③
 GEMEINDE RINGGENBERG
 ÜBERBAUUNGSPLAN
 MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
 CAMPINGPLATZ
 THALACKER
 ÜBERBAUUNGSPLAN NR. I
 MASSSTAB 1:1000

PROJEKTVERFASSER: PLANUNGSBÜRO G. HANK Jupiterstrasse 5 3015 Bern Telefon 031/43.02.33	PLAN NR.: 88/1 FORMAT: 30/126																				
GENEHMIGUNG:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>AEND.</th> <th>ENTW.</th> <th>GEZ.</th> <th>KONTR.</th> <th>DAT.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>ST.</td> <td></td> <td>30.10.75</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ST.</td> <td></td> <td>6.11.75</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ST.</td> <td></td> <td>10.2.76</td> </tr> </tbody> </table>	AEND.	ENTW.	GEZ.	KONTR.	DAT.			ST.		30.10.75			ST.		6.11.75			ST.		10.2.76
AEND.	ENTW.	GEZ.	KONTR.	DAT.																	
		ST.		30.10.75																	
		ST.		6.11.75																	
		ST.		10.2.76																	
AUSFERTIGUNG FÜR:																					

GENEHMIGUNGSVERMERKE:
 VORPRÜFUNG VOM 29.1.1976
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 14.2.76, IM AMTSANZEIGER VOM 13.2.1976
 ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN VOM 13.2. BIS 15.3.76
 PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM
 EINSPRACHEVERHANDLUNG AM
 ERLEDIGTE EINSPRACHEN
 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN
 RECHTSVERWAHRUNGEN

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 9.2.1976

GENEHMIGT DURCH DIE EINWOHNER -
 GEMEINDE RINGGENBERG
 AM 28.5.1976 MIT JA 55 NEIN 2

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT
 DER GEMEINDESCHREIBER:
[Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAU -
 DIREKTION:
 GENEHMIGT unter Vorbehalt
 des Beschlusses vom 24. Sep. 1976
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor:
[Signature]

- LEGENDE
- Feldgehölze
 - Perimeter
 - Feld A
 - Feld B
 - Feld C Sektor S 1
 - Feld C Sektor S 2
 - Erschliessungsstrasse
 - Kanalisation best.
 - Kanalisation proj.
 - Wasserversorgung best.
 - Wasserversorgung proj.
 - Elektrizität
 - Telephon
 - Waldbaulinie



6



Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. P1A/RDMe/Kr/sa Bern, 24. September 1976

A. Aus den Akten

Gemeinde: Ringgenberg

Gegenstand: Ueberbauungsplan Nr. 1 mit
Sonderbauvorschriften "Cam-
pingplatz Thalacker"

Oeffentliche Auflage: 13. Febr. bis 15. März 1976

Gemeindebeschluss: 28. Mai 1976

Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Ueberbauungsplänen mit Sonderbauvorschriften, soweit sie den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften ändert sie im Genehmigungsverfahren.
2. Der vorgelegte Plan und die Sonderbauvorschriften wurden gestützt auf den Vorprüfungsbericht der kantonalen Baudi-

reaktion vom 29. Januar 1976 überarbeitet. Die Unterlagen entsprechen nun grundsätzlich den materiellen wie formellen Forderungen gemäss dem genannten Schreiben. Aus dem Ueberbauungsplan ist ersichtlich, dass die Begrenzung des Feldes B in südlicher Richtung über den Wirkungsbereich des Planes hinausgeht. Dieser zeichnerische Fehler wird korrigiert.

Gemäss Art. 8 der Sonderbauvorschriften soll gegenüber den im Ueberbauungsplan ausgeschiedenen schützenswerten Feldgehölzen kein Bauabstand eingehalten werden. Ein solch genereller Verzicht auf einen Bauabstand ist nicht zweckmässig, da durch ein solches Vorgehen der in Art. 8 zweckmässigerweise angeführte Schutzzweck bezüglich der Feldgehölze grundsätzlich in Frage gestellt würde. Anstelle des letzten Satzes von Art. 8 der Sonderbauvorschriften ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Bauabstände gegenüber schützenswerten Feldgehölzen im Baubewilligungsverfahren von Fall zu Fall festzulegen sind.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung von Ringgenberg am 28. Mai 1976 beschlossene Ueberbauungsplan Nr. 1 mit Sonderbauvorschriften "Campingplatz Thalacker" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei
 - im Ueberbauungsplan die Begrenzung des Feldes B ausserhalb des Wirkungsbereiches gestrichen wird
 - in Art. 8 der Sonderbauvorschriften der letzte Satz gestrichen resp. ersetzt wird durch
"Der Bauabstand gegenüber schützenswerten Feldgehölzen wird im jeweiligen Baubewilligungsverfahren von Fall zu Fall festgelegt."

2. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungstatthalter von Interlaken von der Gemeinde Ringgenberg zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der betroffenen Partei selber, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage je eines Exemplares des Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften zu eröffnen.
Je ein Exemplar des Beschlusses, des Planes und der Sonderbauvorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>LWD</u>	<u>MelA</u>	<u>ForstD</u>	<u>WEA</u>	<u>PlA</u>
1	2	2	1	2	3 + je 1 Plan/SBV	5 + je 2 Pläne/SBV

- kant. Steuerverwaltung, Abt.amtl. Bewertung d. Grundstücke
- Ortsplaner: G. Hank, Planungsbüro, Jupiterstr. 5/E2, 3015 Bern

Geht mit Gerichtsurkund an den Gemeinderat von Ringgenberg
Die Kosten von Fr. 453.-- (Gebühr Fr. 450.--, Auslagen Fr. 3.--)
sind uns mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.
Ein Exemplar des genehmigten Ueberbauungsplanes und der Sonder-
bauvorschriften wird mit gewöhnlicher Post zugestellt.
Interlaken, 27. September 1976

Der Regierungstatthalter:

